

In Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung herausgegeben von

Professor Dr. Martin Ahrens
Rechtsanwalt Kai Henning
Richter am AG Ulrich Schmerbach
Richter am AG Guido Stephan
Richter am AG Professor Dr.
Heinz Vallender
Schuldnerberaterin Cornelia Zorn

Verbraucher- insolvenz **aktuell**

Schriftleitung: Rechtsanwalt Sebastian Harder und Rechtsanwalt Dr. Andreas Rein

Aus dem Inhalt

Editorial 1

Beitrag

Heinz Vallender: Zurückweisung erstmaligen Bestreitens von Versagungsgründen nach dem Schlusstermin 1

Rechtsprechung

BGH: Erneuter Insolvenzantrag nach Restschuldbefreiung wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten (*Guido Stephan*) 3

BGH: Rechtsschutzinteresse für Leistungsklage bei Schuldenbereinigungsplan (*Jan Anger*) 4

BGH: Angabe von bestrittenen Forderungen im Gläubigerverzeichnis (*Michael Dahl*) 5

OLG Hamm: Pfändungsschutz von Berufsunfähigkeitsrenten Selbstständiger (*Alexander Dietzel*) 6

LG Heilbronn: Zur Versagung der Restschuldbefreiung bei Verletzung von Auskunfts- und Mitwirkungspflichten durch Schweigen (*Ulrich Schmerbach*) 6

LG Koblenz: Vorschusspflicht des Ehegatten im Stundungsverfahren (*Guido Stephan*) 7

AG Göttingen: Massezugehörigkeit von Nebenkostenguthaben bei Freigabe (*Kai Henning*) 8

aktuellen Thema. Im Vorfeld filtert die Schriftleitung aus der Vielzahl der in der Frankfurter Zeitschriftenredaktion des Beck-Verlags eingehenden Entscheidungen zum Verbraucherinsolvenzrecht die wichtigsten Entscheidungen heraus, die dann von den Autoren für Sie dargestellt werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen, auf dass Sie unsere Zeitschrift vielfältig für Ihre tägliche Arbeit nutzen können!

Rechtsanwälte Sebastian Harder und Dr. Andreas Rein

Beitrag

Zurückweisung erstmaligen Bestreitens von Versagungsgründen nach dem Schlusstermin*

Richter am AG Professor Dr. Heinz Vallender, Köln

I. Einleitung

Wer zu spät kommt, den bestraft bekanntlich das Leben. Diesen oft zitierten Satz¹ werden sich nach dem Beschluss des BGH vom 5. 2. 2009 (NZI 2009, 256; bestätigt durch BGH, Beschl. v. 2. 7. 2009 – IX ZB 183/06, BeckRS 2009, 20297) Schuldner entgegenhalten lassen müssen, die nicht zum Schlusstermin erschienen sind, sich aber gleichwohl gegen rechtzeitig gestellte Versagungsanträge von Gläubigern zur Wehr setzen wollen. In der vorgenannten Entscheidung hat der Senat klargestellt, dass „entsprechend dem Verbot des Nachschiebens von Versagungsgründen und der Glaubhaftmachung nach Beendigung des Schlusstermins auch ein erstmaliges Bestreiten des Versagungsgrundes nach diesem Termin“ nicht mehr in Betracht kommt. Dies bedeutet im Klartext, dass der Schuldner in jedem Fall den Schlusstermin wahrnehmen und die vom Antragsteller vorgebrachten Versagungsgründe bestreiten muss, will er nicht Gefahr laufen, dass die Restschuldbefreiung bereits zu einem

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir freuen uns, dass wir Ihnen die erste Ausgabe der neuen Zeitschrift „Verbraucherinsolvenz aktuell“ präsentieren können, Ihre aktuelle Informationsquelle rund um das Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren.

Die Flut der Veröffentlichungen im Insolvenzrecht ist kaum noch zu bewältigen, eine Fülle von Entscheidungen wird Monat für Monat veröffentlicht. Deshalb praktizieren wir eine Reduktion auf das Wesentliche: Sie erhalten auf monatlich acht Seiten die wichtigsten Entscheidungen zum Verbraucherinsolvenzrecht, kommentiert von erfahrenen Autoren für den Praktiker. Zusätzlich findet sich in jeder Ausgabe ein Aufsatz eines renommierten Herausgebers zu einem

* Zugleich Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 5. 2. 2009 – IX ZB 185/08, NZI 2009, 256 = BeckRS 2009, 06400.

1) Dieser Michael Gorbatschow in den Mund geschobene Satz ist öffentlich so nie gefallen. Auf dem Flughafen Schönefeld hat der frühere Generalsekretär der KPdSU am 5. 10. 1989 zu Erich Honecker gesagt: „Ich glaube, Gefahren warten nur auf jene, die nicht auf das Leben reagieren“ (Quelle: DIE ZEIT, Nr. 34).



frühen Zeitpunkt versagt wird. Dabei ist ein Versagungsantragsteller bei Säumnis des Schuldners nicht einmal gehalten, den Versagungsantrag gem. § 290 II InsO glaubhaft zu machen (BGH, Beschl. v. 18. 5. 2006 – IX ZB 103/05, NZI 2006, 538; BGH, Beschl. v. 23. 10. 2008 – IX ZB 53/08, NZI 2009, 64 = ZInsO 2008, 1272 Rdnr. 9).

II. Zäsur Schlusstermin

Die vorgenannte Entscheidung knüpft nahtlos an zahlreiche Beschlüsse des IX. Senats aus den vergangenen Jahren zum Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren an. Insolvenzgläubigern hat der BGH bereits in seinem Beschluss vom 20. 3. 2003 (IX ZB 388/02, NJW 2003, 2167 = NZI 2003, 389 = ZVI 2003, 170) ins Kreditoren-Stammbuch geschrieben, dass der Schlusstermin eine Zäsur nicht allein im Verfahren, sondern im Hinblick auf die Geltendmachung der materiellen und verfahrensrechtlichen Rechte der Gläubiger bewirke. Dabei handele es sich um eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers. Seine Auffassung bekräftigt der Senat in seinem Beschluss vom 18. 5. 2006 (IX ZB 103/05, NZI 2006, 538) insoweit, als auch ein in der Wohlverhaltensperiode bekannt gewordenes Fehlverhalten des Schuldners nicht zu einer „abschließenden Versagung“ der Restschuldbefreiung führe. Mittelbar ist der Entscheidung die grundsätzliche Aussage zu entnehmen, dass die Ausübung von Befugnissen der Gläubiger deren Teilnahme am Verfahren voraussetzt. Diese Rechtsprechung findet im Beschluss vom 5. 2. 2009 eine konsequente Fortsetzung bezüglich der Rechtsposition des Schuldners.

III. Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage für eine Präklusion schuldnerischen Vorbringens nach dem Schlusstermin

Sucht man nach einer rechtlichen Grundlage, die es ausdrücklich erlaubt, erstmaliges Bestreiten eines Versagungsgrundes nach dem Schlusstermin zurückzuweisen, wird man nicht sogleich fündig. Auch der BGH führt in seiner Entscheidung vom 5. 2. 2009 eine gesetzliche Regelung nicht an. Tatsächlich findet sich in der Insolvenzordnung auch keine entsprechende Vorschrift. § 290 I InsO normiert lediglich eine zeitliche Begrenzung für die Stellung eines Versagungsantrags durch den Gläubiger.

Anders als die Insolvenzordnung enthält die Zivilprozessordnung zahlreiche Vorschriften, die das Vorbringen einer Prozesspartei unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich präkludieren. So sieht § 296 I ZPO die Zurückweisung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln vor, wenn sie den Rechtsstreit verzögern oder die Partei die Verspätung nicht genügend entschuldigt (BVerfG, Beschl. v. 22. 8. 1991 – 1 BvR 365/91, NJW 1992, 680). Das scharfe Schwert der Präklusion darf ein Gericht indes nur einsetzen, wenn es selbst das ihm Mögliche zur Verfahrenskonzentration geleistet hat. Das Insolvenzgericht darf danach verspätetes Vorbringen eines Schuldners nicht zurückweisen, wenn etwaige in der Insolvenzordnung vorgesehene Aufforderungen und Belehrungen unterblieben sind oder die Verspätung sonst durch gerichtliche Fehler, etwa durch eine Verletzung der Hinweis- und Aufklärungspflicht (§ 4 InsO i. V. mit § 139 ZPO), mit verursacht worden ist (BVerfG, Beschl. v. 26. 8. 1988 – 2 BvR 1437/87, NJW 1989, 706). Ansonsten besteht die Gefahr, dass die gerichtliche Entscheidung wegen Verletzung rechtlichen Gehörs mit Erfolg angefochten werden kann.

1. Präklusion und Waffengleichheit

Der BGH stützt seine Entscheidung vom 5. 2. 2009 in erster Linie auf den Gesichtspunkt der Waffengleichheit. Da es dem Gläubiger versagt sei, nach Beendigung des Schlusstermins Versagungsgründe nachzuschicken und glaubhaft zu machen, könne es dem Schuldner nicht gestattet werden, nachträglich zu bestreiten. Ließe man den Sachvortrag des Schuldners zu, würde dies den Gläubiger zu einer – unzulässigen – nachträglichen Glaubhaftmachung zwingen.

2. Präklusion und faires Verfahren

Ob diese Überlegungen dem Grundsatz eines „fairen Judizierens“ entsprechen, erscheint jedenfalls dann fraglich, wenn der Schuldner nicht ausdrücklich darüber belehrt worden ist, dass seine Säumnis im Schlusstermin zur Präklusion des nachträglichen Bestreitens eines in diesem Termin schlüssig dargelegten Versagungsgrundes führen kann. Für den Zivilprozess ist anerkannt, dass die fehlerhafte oder unzureichende Belehrung über die Folgen der Versäumung des Termins nicht die Zurückweisung verspäteten Vorbringens gemäß § 296 ZPO rechtfertigt. Auch wenn die Insolvenzordnung eine Belehrung des Schuldners über die etwaigen Folgen des Nichterscheins im Schlusstermin und den Ausschluss des erstmaligen Bestreitens von Versagungsgründen nach diesem Termin nicht vorsieht, kann daraus nicht zwingend gefolgert werden, mangels einer gesetzlichen Belehrungspflicht des Schuldners sei die Zurückweisung „verspäteten“ Vorbringens zum Versagungsantrag ohne Weiteres zulässig. Ein Schuldner muss ohne entsprechende Belehrung nicht in jedem Fall damit rechnen, dass ein im Schlusstermin gestellter zulässiger Versagungsantrag zu einer Versagung der Restschuldbefreiung führen kann. Berücksichtigt man, dass Anträge auf Versagung der Restschuldbefreiung in der gerichtlichen Praxis eher Ausnahmeharakter haben und ein Großteil der Schuldner, die in einem Insolvenzverfahren einen Restschuldbefreiungsantrag gestellt haben, nur über unzureichende Rechtskenntnisse verfügt, erscheint es zu weitgehend, ihn bei Säumnis im Schlusstermin den weit reichenden Folgen einer Versagung der Restschuldbefreiung zu unterwerfen.

Die Sanktion der Zurückweisung nachträglichen Bestreitens ohne vorherige ausdrückliche Belehrung widerspricht nicht nur dem Grundsatz eines fairen Verfahrens, sondern lässt sich auch nicht ohne weiteres mit dem Grundsatz der Waffengleichheit in Einklang bringen. Während der Gläubiger vor dem Schlusstermin ausreichend Zeit hat, seinen Versagungsantrag vorzubereiten, soll der Schuldner, der im Regelfall nicht anwaltlich vertreten ist, verpflichtet sein, in diesem Termin zu dem ihm unter Umständen erstmals zur Kenntnis gebrachten Antrag sogleich Stellung nehmen. Zwar vertritt der BGH hierzu die Auffassung, dem Schuldner sei zuzumuten, sich im Schlusstermin zu dem Antrag des Gläubigers zu erklären. Diese Ansicht begegnet aber Bedenken. Auch wenn die Gründe, die zur Versagung der Restschuldbefreiung führen können, Gegenstand der eigenen Wahrnehmung des Schuldners sind, bedeutet dies nicht, dass er sich – insbesondere bei komplexen Versagungsstatbeständen wie § 290 I Nrn. 2 und 4 InsO – ohne Weiteres im Termin zu dem Sachvortrag des Insolvenzgläubigers wahrheitsgemäß erklären kann. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass bereits das Bestreiten der Versagungsgründe die Pflicht des Insolvenzgerichts zur Ermittlung von Amts we-

gen auslöst (BGH, Beschl. v. 11. 9. 2003 – IX ZB 37/03, BGHZ 156, 139, 142 = NJW 2003, 3558 = NZI 2003, 662 m. Anm. Fuchs). Ebenso wie den Insolvenzgläubiger trifft auch den Schuldner im Restschuldbefreiungsverfahren die Wahrheitspflicht des § 138 I ZPO i. V. mit § 4 InsO. Das bedeutet, dass sich der Schuldner zu den vom Antragsteller behaupteten Tatsachen vollständig und der Wahrheit gemäß zu erklären hat. Verboten ist das pauschale Bestreiten ins Blaue hinein. Sieht sich der im Schlusstermin erstmals mit einem Versagungsantrag konfrontierte Schuldner nicht in der Lage, im Schlusstermin eine wahrheitsgemäße Erklärung – und sei es auch nur in Form des Bestreitens – zu dem schlüssig dargelegten Versagungsgrund abzugeben, ist ihm auf Antrag zu gestatten, innerhalb einer bestimmten Frist zu diesem Antrag Stellung zu nehmen.

3. Privilegierung von Schuldnern bei Anordnung des schriftlichen Verfahrens

In den letzten Jahren sind zahlreiche Insolvenzgerichte dazu übergegangen, von der in § 5 II InsO eingeräumten Möglichkeit der Anordnung des schriftlichen Verfahrens Gebrauch zu machen. Eine entsprechende Beschlussfassung lässt auch die Entscheidung über einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung zu (BGH, Beschl. v. 9. 3. 2006 – IX ZB 17/05, NZI 2006, 481; BGH, Beschl. v. 20. 3. 2003 – IX ZB 388/02, NJW 2003, 2167 = NZI 2003, 389, 391). An Stelle des Schlussterrns bestimmt das Gericht einen Zeitpunkt, bis zu dem Versagungsanträge gestellt werden können. Da der Gläubiger befugt ist, die Frist auszuschöpfen, hat das Gericht diesen Zeitpunkt ohnehin abzuwarten und wird dem Schuldner zwangsläufig erst nach Ablauf der Frist den Versagungsantrag zur Stellungnahme zuleiten. Einen unzulässigen Antrag kann es dagegen auch ohne Anhörung des Schuldners zurückweisen. Danach steht sich ein Schuldner bei Anordnung des schriftlichen Verfahrens insoweit besser, als er nicht bei Gericht erscheinen muss und auch nach Ablauf des Zeitpunkts, der dem Schlusstermin entspricht, zum Versagungsantrag innerhalb der ihm vom Gericht gesetzten Frist Stellung nehmen kann. Auch dieses Beispiel verdeutlicht, dass jedenfalls ohne vorherige Belehrung des Schuldners über die möglichen Folgen seiner Säumnis im Schlusstermin die Zurückweisung erstmaligen Bestreitens nach dem Schlusstermin mit dem Grundsatz des fairen Verfahrens kollidiert.

4. Mangelndes Verschulden

Es widerspricht schließlich dem Grundsatz des fairen Verfahrens, auch diejenigen Schuldner mit ihrem Vorbringen auszuschließen, die ohne Verschulden daran gehindert waren, den Schlusstermin wahrzunehmen. Im Zivilprozess setzt die Präklusion nicht rechtzeitig vorgebrachter Angriffs- und Verteidigungsmittel (§ 296 I ZPO) Verschulden des Säumigen voraus (BVerfG, Beschl. v. 22. 8. 1991 – 1 BvR 365/91, NJW 1992, 680). Dem Säumigen obliegt die Entschuldungslast für sein verspätetes Vorbringen. War es dem Schuldner, z. B. auf Grund einer Erkrankung, nicht möglich, zum Schlusstermin zu erscheinen, ist das Insolvenzgericht gehalten, dieses Vorbringen zu berücksichtigen und dem Schuldner Gelegenheit zu geben, nachträglich zum Versagungsantrag des Insolvenzgläubigers Stellung zu nehmen. Auf Verlangen des Gerichts hat der Säumige den Entschuldigungsgrund glaubhaft zu machen (§ 294 ZPO; vgl. Thomas/Putzo/Reichhold, ZPO, 30. Aufl., 2009, § 296 Rdnr. 28).

IV. Zusammenfassung

Die Insolvenzordnung enthält keine ausdrückliche Regelung, die es dem Insolvenzgericht gestattet, das erstmalige Bestreiten eines schlüssig dargelegten Versagungsgrundes durch den Schuldner nach dem Schlusstermin zurückzuweisen. Allein der Gesichtspunkt der Waffengleichheit und Zumutbarkeit rechtfertigt es nicht, das scharfe Schwert der Präklusion auch auf diejenigen Schuldner niedergehen zu lassen, die nicht über die weitreichenden Folgen ihrer Säumnis im Schlusstermin belehrt worden sind. Eine andere Betrachtungsweise widerspricht dem Grundsatz des fairen Verfahrens. Dies gilt gleichermaßen, wenn ein Schuldner unverschuldet daran gehindert war, zum Schlusstermin zu erscheinen. Auch in diesem Fall ist ihm Gelegenheit zu geben, noch nachträglich zum Versagungsantrag eines Insolvenzgläubigers Stellung zu nehmen. Nur auf diese Weise wird im Übrigen ein Gleichlauf mit Versagungsentscheidungen hergestellt, die bei Anordnung des schriftlichen Verfahrens zu treffen sind. Die Entscheidung des BGH vom 5. 2. 2009 dürfte ohnehin künftig an Bedeutung verlieren, weil zahlreiche Insolvenzgerichte dazu übergegangen sind, das Insolvenzverfahren natürlicher Personen schriftlich durchzuführen (§ 5 II InsO). Bei einer solchen Verfahrensweise ist es einem Schuldner ohne Weiteres möglich, nach dem Zeitpunkt, der dem Schlusstermin entspricht, den geltend gemachten Versagungsgrund zu bestreiten. ■

Rechtsprechung

Erneuter Insolvenzantrag nach Restschuldbefreiungsversagung wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten

Der Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung ist unzulässig, wenn er innerhalb von drei Jahren nach rechtskräftiger Versagung der Restschuldbefreiung in einem früheren Verfahren wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung seiner Auskunftspflicht oder Mitwirkungspflichten gestellt worden ist. Im Wege richterlicher Rechtsfortbildung ist die Sperre des § 290 I Nr. 3 InsO auch auf die Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 I Nr. 5 InsO zu erweitern.

BGH, Beschl. v. 16. 7. 2009 – IX ZB 219/08, NZI 2009, 691 = BeckRS 2009, 24320

Dem Schuldner wurde in einem früheren, auf Eigenantrag eröffneten Insolvenzverfahren die Ankündigung der Restschuldbefreiung rechtskräftig versagt, weil er seinen Auskunftspflichten gem. § 97 InsO nicht nachgekommen war. Etwa ein Jahr nach der Aufhebung dieses Insolvenzverfahrens stellte nach einem Antrag eines Gläubigers der Schuldner selbst wiederum einen Eigenantrag und beantragte die Restschuldbefreiung und eine Stundung der Verfahrenskosten.

Einem Schuldner ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn ihm in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag

die Restschuldbefreiung erteilt oder nach § 296 oder § 297 InsO versagt worden ist. Diese Sperrfrist soll ständige missbräuchliche Wiederholungen von Anträgen auf Restschuldbefreiung ausschließen. Eine Sperrfrist für eine erneute Antragstellung im Falle der Versagung der Restschuldbefreiung nach §§ 289 I 2, 290 I Nr. 5 InsO sieht das Gesetz nicht vor. Nach Auffassung des BGH ist ein Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung unzulässig, wenn er innerhalb von drei Jahren nach rechtskräftiger Versagung der Restschuldbefreiung in einem früheren Verfahren wegen Verletzung von Auskunft- oder Mitwirkungspflichten gestellt worden ist. § 290 I Nr. 3 InsO sehe zwar eine Sperre nur dann vor, wenn in den letzten zehn Jahren bereits eine Restschuldbefreiung erteilt worden war oder dem Schuldner während der Treuhandphase eines früheren Verfahrens die Schuldbefreiung nach den §§ 296, 297 InsO versagt worden war. Es bestehe jedoch auch im Anschluss an eine Versagung der Restschuldbefreiung nach §§ 289 I 2, 290 I Nr. 5 InsO ein unabwendbares Bedürfnis für eine Sperrfrist. Es liege eine Gesetzeslücke im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes vor, die durch Rechtsfortbildung zu schließen sei. Um die bestehende Regelungslücke zu schließen, sei die Vorschrift des § 290 I Nr. 3 InsO entsprechend anzuwenden. Im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung sei eine Sperrfrist von drei Jahren zu bestimmen, wenn der Schuldner in dem vorangegangenen Verfahren Auskunft- und Mitwirkungspflichten verletzt hat.

Kritik: Den Ausführungen des BGH ist zu widersprechen. Im Interesse der Rechtssicherheit sind die Versagungsgründe des § 290 I InsO abschließend aufgeführt. Im Gesetzgebungsverfahren wurde für das Versagungsverfahren ausdrücklich eine Generalklausel verworfen. Nach dem Wortlaut und der Zielsetzung des § 290 InsO ist mit der Aufzählung einzelner Tatbestände eine abschließende Regelung erfolgt, selbst wenn dadurch manche „unredliche“ Verhaltensweisen folgenlos bleiben. Es mag sicherlich im Falle einer Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 I Nr. 5 InsO ein gesetzgeberisches Bedürfnis nach einer Sperrfrist bestehen, um die Gerichte von Verfahren zu entlasten, die wegen der Verletzung von Verfahrenspflichten durch den Schuldner im vorangegangenen missbräuchlich erscheinen. Dies zu regeln ist jedoch Sache des Gesetzgebers, der eine solche Änderung auch in dem Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Entschuldung mittelloser Personen, zur Stärkung der Gläubigerrechte sowie zur Regelung der Insolvenzfestigkeit von Lizenzen“ vom 22. 8. 2007 vorgesehen hatte. Problematisch erscheint es jedoch, wenn der IX. Zivilsenat des BGH als Ersatzgesetzgeber fungiert, weil der Gesetzgeber sich nicht in der Lage sah, diese Regelung in der letzten Legislaturperiode zu verabschieden. Eine planwidrige Regelungslücke, die allein eine richterliche Rechtsfortbildung rechtfertigen könnte, ist nicht erkennbar. Der Wortlaut ist eindeutig. Es finden sich im Gesetz keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber tatsächlich eine vom Wortlaut abweichende Vorstellung gehabt hatte. Der Rechtsausschuss hat – wie den Gesetzesmaterialien zu entnehmen ist – die Entscheidung getroffen, die Versagungsregeln auch auf die Gestaltungen der §§ 296f. InsO zu erweitern, andere Normen aber nicht zu berücksichtigen, und diese Entscheidung damit begründet, den Schuldner zu einer gewissenhaften Mitwirkung an dem Restschuldbefreiungsverfahren und insbesondere zur Einhaltung der Obliegenheiten anzuhalten.

Richter am AG Guido Stephan, Darmstadt ■

Rechtsschutzinteresse für Leistungsklage bei Schuldenbereinigungsplan

Die Vorlage eines Schuldenbereinigungsplans durch den Beklagten lässt das Rechtsschutzinteresse für eine gegen ihn gerichtete Leistungsklage nicht entfallen.

BGH, Beschl. v. 9. 7. 2009 – IX ZR 29/09, NZI 2009, 613 = BeckRS 2009, 21406

Nach Widerspruch gegen einen von ihr beantragten Mahnbescheid beantragte die Klägerin am 26. 6. 2008 die Abgabe an das Streitgericht und begründete den Anspruch am 24. 7. 2008. Der Beklagte stützte seinen Klageabweisungsantrag darauf, dass er die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt habe. Mit Beschluss des Insolvenzgerichts vom 15. 8. 2008 sei die fehlende Zustimmung der Klägerin zu einem von dem Beklagten vorgelegten Schuldenbereinigungsplan ersetzt und am 29. 9. 2008 die Annahme des Schuldenbereinigungsplans festgestellt worden. Die Klägerin erklärte daraufhin den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt. Der Beklagte widersprach der Erledigungserklärung und beantragte Klageabweisung. Das LG stellte die Erledigung der Hauptsache fest. Die Kosten des Rechtsstreits wurden dem Beklagten auferlegt. Der Beklagte beantragte daraufhin die Zulassung der Sprungrevision, mit der er weiterhin die Abweisung der Klage begehrte. Er macht geltend, die Vorlage seines Schuldenbereinigungsplans lasse das Rechtsschutzbedürfnis für die Leistungsklage der Klägerin entfallen.

Der BGH verneint eine grundsätzliche Bedeutung i. S. von § 566 IV 1 Nr. 1 ZPO. Da auch die Voraussetzungen des § 566 IV 1 Nr. 2 ZPO nicht vorlägen, sei der Antrag auf Sprungrevision unbegründet. Dass die Vorlage eines Schuldenbereinigungsplans das Rechtsschutzbedürfnis für eine Leistungsklage eines Gläubigers nicht beseitigt, sei bereits höchstrichterlich geklärt. Das Rechtsschutzbedürfnis für eine Klage fehlt in der Regel dann, wenn der geltend gemachte Anspruch bereits tituliert ist. Da ein Schuldenbereinigungsplan gem. § 308 I 2 InsO die Wirkung eines Vergleichs i. S. des § 794 I Nr. 1 ZPO hat, besteht bei Vorliegen eines Schuldenbereinigungsplans kein Rechtsschutzbedürfnis für eine nochmalige Titulierung der in ihm berücksichtigten Ansprüche. Dies gilt aber nur dann, wenn der Schuldenbereinigungsplan angenommen oder die Zustimmung widersprechender Gläubiger nach § 309 InsO ersetzt worden ist. Regelmäßig fehlt das Rechtsschutzbedürfnis für eine Klage auch dann, wenn ein Titel auf einfacherem und billigerem Weg zu erreichen ist. Das Schuldenbereinigungsverfahren führt jedoch nicht zwangsläufig zu einer Titulierung der im Plan berücksichtigten Ansprüche, da das Schuldenbereinigungsverfahren aus verschiedenen Gründen scheitern kann. Aus diesem Grund stellt ein Schuldenbereinigungsplan vor dessen Annahme keinen einfacheren und sichereren Weg zur Titulierung dar, zumal die Gläubiger – abgesehen von ihrer eigenen Zustimmung zum Plan – keinen Einfluss darauf haben, ob der Plan zu Stande kommt oder nicht.

Eine Klage ist laut BGH auch nicht objektiv sinnlos, was ein Rechtsschutzbedürfnis entfallen ließe. Zum einen kann ein vorgelegter Schuldenbereinigungsplan aus verschiedenen Gründen scheitern. Zum anderen folgt das Rechtsschutzbedürfnis, falls das Insolvenzverfahren eröffnet wird, aus § 179 II InsO, wonach es dem Bestreitenden obliegt, den Widerspruch zu verfolgen. Wird das Insolvenzverfahren

eröffnet, bevor der Gläubiger gegen den Schuldner einen Titel erlangt hat, so wird der Rechtsstreit zwar gem. § 240 ZPO unterbrochen, er kann dann aber in Form einer Feststellungsklage weitergeführt werden. Kommt es nach Scheitern des Schuldenbereinungsverfahrens nicht zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so kann der Rechtsstreit dann nach den allgemeinen Vorschriften fortgesetzt werden.

Ein Rechtsstreit hat auch nicht deswegen zu unterbleiben, weil er geeignet sein könnte, das Schuldenbereinungsverfahren zu stören, etwa weil hierdurch im Plan nicht berücksichtigte Kosten entstehen können. Der Gesetzgeber hat für den Zeitraum zwischen Vorlage und Annahme bzw. Ablehnung des Schuldenbereinigungsplans keine dem § 240 ZPO vergleichbare Regelung getroffen. Der BGH stellt hierzu fest, dass dies keine planwidrige Regelungslücke darstellt, da die Insolvenzordnung verschiedene Vorschriften enthält, die das Schuldenbereinigungsplanverfahren absichern. Wenn für anhängige Rechtsstreite gegen den Schuldner keine besonderen Vorschriften existieren, bedeute dies, dass solche Prozesse ungehindert fortgeführt bzw. begonnen werden dürfen, solange der Schuldenbereinigungsplan nicht endgültig festgestellt oder das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Praxishinweis: Für Gläubigervertreter hat der Beschluss große praktische Bedeutung. Der BGH stellt klar, dass durch die Vorlage eines Schuldenbereinigungsplans das Rechtsschutzbedürfnis für eine Leistungsklage nicht entfällt und dass ein bereits anhängiger Rechtsstreit durch die Vorlage eines Schuldenbereinigungsplans nicht unterbrochen wird. Der Senat begründet dies damit, dass allein die Vorlage des Schuldenbereinigungsplans nicht zwingend zu dessen Annahme und damit zur Titulierung einer darin berücksichtigten Forderung führt. Dies überzeugt in Anbetracht der geringen Anzahl von Verbraucherinsolvenzverfahren, die mit Annahme eines Schuldenbereinigungsplans enden.

Rechtsanwalt Jan Anger, Düsseldorf ■

Angabe von bestrittenen Forderungen im Gläubigerverzeichnis

Im Verzeichnis der gegen den Schuldner gerichteten Forderungen sind auch solche anzugeben, deren Bestehen vom Schuldner bestritten wird. Verschweigt er solche Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist ihm die Restschuldbefreiung zu versagen.

BGH, Beschl. v. 2. 7. 2009 – IX ZB 63/08, BeckRS 2009, 20300

Nachdem die Schuldnerin die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens über ihr Vermögen und die Erteilung der Restschuldbefreiung beantragt hatte, legte sie gem. § 305 I Nr. 3 InsO ein Verzeichnis ihrer Gläubiger und deren Forderungen vor. Ihr früherer Vermieter meldete im eröffneten Insolvenzverfahren eine im Verzeichnis nicht aufgeführte, die Ablösung von Möbeln betreffende Forderung in Höhe von 2932,82 Euro zuzüglich Zinsen und Kosten zur Tabelle an. Die Forderung wurde festgestellt. Der Vermieter beantragte, der Schuldnerin die Restschuldbefreiung wegen unvollständigen Ausfüllens des Gläubigerverzeichnisses zu versagen. Die Schuldnerin wendete ein, der Vermieter habe gar keine Forderung gegen sie, da die ursprünglich vereinbarte Ablösesumme viel zu hoch gewesen sei. So habe sich später herausgestellt, dass die Möbel viel älter seien als angegeben.

Auch Gläubiger mit vom Schuldner bestrittenen Forderungen sind im Verzeichnis nach § 305 I Nr. 3 InsO aufzuführen. Das ergibt sich nach Auffassung des BGH zunächst aus dem Wortlaut der Vorschrift, wonach alle Forderungen, die von Gläubigern geltend gemacht werden, anzugeben sind. Für eine solche Auslegung spreche – so der BGH – aber auch der Zweck der Vorschrift, das Gericht zu entlasten und die Gläubiger über die Grundlagen der geplanten Schuldenbereinigung zu informieren. Dieser könne nur erfüllt werden, wenn auch Gläubiger mit streitigen Forderungen benannt werden. Andernfalls ergebe sich ein Wertungswiderspruch zu der gefestigten Rechtsprechung, nach der es nicht der Beurteilung des Schuldners obliegen darf, ob Angaben unterlassen werden können, weil sie vermeintlich für den Gläubiger „uninteressant“ sind (BGH, Beschl. v. 23. 7. 2004 – IX ZB 174/03, NZI 2004, 633; Beschl. v. 17. 3. 2005 – IX ZB 260/03, NZI 2005, 461). Dem Schuldner entstünden durch diese Angabe auch keine Nachteile: So könne er im Verzeichnis deutlich machen, dass er die Forderung bestritt, wozu er ohnehin verpflichtet sei, wenn er nicht wegen des Vorspiegels einer nicht begründeten Forderung die Versagung der Restschuldbefreiung riskieren wolle. Des Weiteren könne er die Forderung im Schuldenbereinigungsplan mit „Null“ berücksichtigen. Werde der Plan nicht angenommen und das Insolvenzverfahren eröffnet, könne überdies der Treuhänder der Feststellung zur Tabelle widersprechen. Werde die Forderung zur Tabelle festgestellt, könne der Schuldner nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens – sofern es nicht ohnehin zur Restschuldbefreiung kommt – seine Rechte weiterhin geltend machen, wenn er die Forderung zuvor bestritten habe, weil der Gläubiger dann aus der Tabelle nicht vollstrecken kann (§ 201 II 1 InsO). Dürfte die Forderung vom Schuldner hingegen verschwiegen werden, bestünde für den Gläubiger die Gefahr, vom Insolvenzverfahren keine Kenntnis zu erlangen und im Falle der Erteilung der Restschuldbefreiung seine Forderung zu verlieren. Dass sich dieses Risiko im konkreten Fall nicht realisiert habe, sei unerheblich, da die Versagung der Restschuldbefreiung gem. § 290 I Nr. 6 InsO nicht voraussetze, dass es tatsächlich zu einer Gläubigerbenachteiligung gekommen ist. Da die Schuldnerin zudem grob fahrlässig handelte, hat der BGH ihr die Restschuldbefreiung versagt.

Praxishinweis: Die Frage, ob im Gläubigerverzeichnis auch Forderungen aufzunehmen sind, deren Berechtigung der Schuldner bestrittet, hatte der BGH bislang offen gelassen (BGH, Beschl. v. 12. 6. 2008 – IX ZB 205/07, ZInsO 2008, 860 [861] = BeckRS 2008, 14006 Rdnr. 9). Von den Instanzgerichten und der Literatur wird sie unterschiedlich beurteilt. Während eine Auffassung für die zwingende Aufnahme von Gläubigern mit bestrittenen Forderungen im Verzeichnis plädiert (LG Kassel, ZInsO 2002, 1147 [1148]; AG Hamburg, BeckRS 2006, 05348; Ott/Vuia, in: MünchKomm-InsO, 2. Aufl., 2008, § 305 Rdnr. 44; Streck, in: Hamburger Komm. z. InsolvenzR, 3. Aufl., 2009, § 305 Rdnr. 24), halten andere dies lediglich für ratsam (Landfermann, in: Heidelberger Komm. z. InsO, 5. Aufl., 2008, § 305 Rdnr. 38; Uhlenbruck/Vallender, InsO, 12. Aufl., 2003, § 305 Rdnr. 101) oder für insgesamt entbehrlich (Grote, in: Frankfurter Komm. z. InsO, 5. Aufl., 2009, § 305 Rdnr. 24 b). Der BGH schließt sich zu Recht und mit beachtlichen Argumenten der ersten Auffassung an und gibt dem Schuldner geradezu „fahrplanmäßig“ detaillierte Handlungsanweisungen, die sich jeder Schuldnerberater ins Stammbuch schreiben sollte.

Rechtsanwalt Michael Dahl, Köln ■

Pfändungsschutz von Berufsunfähigkeitsrenten Selbstständiger

Rentenansprüche aus einer privaten Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eines Selbstständigen werden weder nach § 850 III b ZPO noch nach § 851 c I ZPO vor Pfändung geschützt, wenn die Renten – wie üblich – nicht lebenslang, sondern nur bis zu einer bestimmten Altersgrenze gewährt werden.

OLG Hamm, Urt. v. 20. 5. 2009 – 20 U 135/08, BeckRS 2009, 21532

Über das Vermögen eines selbstständigen Gewerbetreibenden wurde 2006 das Insolvenzverfahren eröffnet. Das Versicherungsunternehmen, bei dem der Schuldner eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung abgeschlossen hatte, zahlte ihm wegen eingetretener Berufsunfähigkeit von Januar 2007 bis März 2008 Rente aus. Der Insolvenzverwalter verlangte vom Versicherungsunternehmen Zahlung der Renten aus dem vorgenannten Zeitraum an die Masse.

Das OLG bestätigt, dass die Rentenansprüche zur Insolvenzmasse gehören. Die Ausnahme vom Insolvenzbeschlagnach § 36 I InsO ist nicht einschlägig, da die Ansprüche keinen Pfändungsschutz nach den §§ 850 ff. ZPO genießen. Das Versicherungsunternehmen konnte auf Grund von § 82 S. 1 InsO nicht mit befreiender Wirkung an den Schuldner leisten.

Das Gericht prüft zunächst, ob der dem Wortlaut nach einschlägige § 850 III b ZPO auf die Rentenansprüche anwendbar ist. Es schließt sich aber der Ansicht des BGH (Beschl. v. 15. 11. 2007 – IX ZB 34/06, NZI 2008, 93) an, wonach der Anwendungsbereich der Norm auf Grund des systematischen Zusammenhangs mit § 850 II ZPO auf abhängig Beschäftigte beschränkt sei. Schutzzweck sei die Privilegierung von Arbeitnehmern, die über keine ausreichenden Einkünfte aus der betrieblichen Altersversorgung verfügen. Für Versorgungseinkünfte Selbstständiger sei 2007 eigens § 851 c ZPO eingeführt worden. Für die Renten, die ab April 2007 ausgezahlt wurden, erörtert das Gericht die Anwendbarkeit des im März 2007 eingeführten § 851 c ZPO (BGBl I 2007, 368). Durch die Norm soll der Aufbau einer pfändungssicheren Altersvorsorge insbesondere für Selbstständige ermöglicht werden (BT-Dr 16/886, S. 7). § 850 III b ZPO bleibt hierdurch unberührt. Im Rahmen des § 851 c I ZPO können auf der Grundlage des geschützten Vertrags neben Altersrenten zusätzlich Leistungen für den Fall der Berufsunfähigkeit vereinbart werden, die jeweils nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden dürfen. Das Gericht erwägt die Anwendung von § 851 c I ZPO auf die Berufsunfähigkeitsrenten des Schuldners, da dessen Berufsunfähigkeitsversicherung als Zusatzversicherung mit einem Altersrentenvertrag als Hauptversicherung verbunden war (vgl. Brömmelmeyer, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Hdb., 2009, § 42 Rdnr. 14). Nach § 851 c I Nr. 1 ZPO ist erforderlich, dass die Leistung lebenslang und nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahrs oder nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gewährt wird. Aus der Voranstellung des Adverbs „lebenslang“ folgert das Gericht, es beziehe sich auf beide Zeitpunkte des Rentenbeginns. Damit müsse eine Berufsunfähigkeitsrente ebenso wie eine Altersrente lebenslang gewährt werden. Die Berufsunfähigkeitsrente wird dem Schuldner nach dem Vertrag längstens bis 2020 gewährt, weshalb das Gericht einen Pfändungsschutz nach § 851 c I ZPO verneint.

Kritik: Berufsunfähigkeitsrenten werden von § 850 b I Nr. 1 ZPO erfasst (BGH, Urt. v. 25. 1. 1978 – VIII ZR 137/76, BGHZ 70, 206 = NJW 1978, 950; Stöber, Forderungspfändung, Rdnr. 1007 m. w. Nachw.). Dabei kommt es anders als bei § 850 III b ZPO nicht darauf an, dass die Renten Arbeitseinkommen i. S. des § 850 II ZPO ersetzen (Baur/Stürner/Bruns, Zwangsvollstreckungsrecht, § 24 Rdnrn. 13, 18 m. w. Nachw.). Somit ist die Vorschrift auch auf Berufsunfähigkeitsrenten eines Selbstständigen anwendbar. Dies ergibt ein Vergleich mit § 850 b I Nr. 3 ZPO. Im Rahmen von Altenteilsverträgen wird ebenfalls Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit durch Versorgungsrenten ersetzt. Mit der Anwendung des § 851 c I ZPO auf Berufsunfähigkeitsrenten würde für Selbstständige das erhöhte Schutzniveau des § 850 b ZPO unterlaufen. Die Norm ordnet bedingte Pfändbarkeit unter den Voraussetzungen von § 850 b II ZPO an. Bei Anwendung von § 851 c I ZPO wären die Renten „wie Arbeitseinkommen“ und somit unbedingt nach § 850 c ZPO pfändbar. Der Anwendungsbereich des § 850 b I Nr. 1 ZPO soll aber von § 851 c ZPO unangetastet bleiben (BT-Dr 16/886, S. 8).

§ 851 c I ZPO regelt nicht den Pfändungsschutz für Berufsunfähigkeitsrenten, sondern die Voraussetzungen, unter denen im Rahmen eines geschützten Altersrentenvertrags zusätzlich Vorsorge für den Fall der Berufsunfähigkeit getroffen werden kann. Sind diese nicht erfüllt, entfällt ein Pfändungsschutz für die Altersrenten. Dies ergibt sich auch aus der amtlichen Überschrift des § 851 c ZPO, die den Pfändungsschutz ausdrücklich auf Altersrenten beschränkt.

Wiss. Mitarbeiter Alexander Dietzel, Göttingen ■

Zur Versagung der Restschuldbefreiung bei Verletzung von Auskunfts- und Mitwirkungspflichten durch Schweigen

Ein Schuldner ist in der Wohlverhaltensperiode verpflichtet, dem Treuhänder unaufgefordert eine Arbeitsaufnahme mitzuteilen und Verdienstnachweise vorzulegen. Eine Vermögensverheimlichung gem. § 295 I Nr. 3 InsO setzt kein aktives Tun voraus, sondern kann auch durch Verschweigen erfolgen. Hat ein Gläubiger einen Versagungsantrag gestellt, kann der Schuldner durch eine nachträgliche Zahlung des pfändbaren Einkommensanteils einen Obliegenheitsverstoß nicht mehr heilen.

LG Heilbronn, Beschl. v. 5. 5. 2009 – 1 T 8/0909, BeckRS 2009, 18337

Dem Schuldner wurde mit Beschluss vom 24. 3. 2005 die Restschuldbefreiung angekündigt und das Insolvenzverfahren aufgehoben. Aufforderungen des Treuhänders zur Vorlage von Verdienstabrechnungen für die Jahre 2004 und 2005 ignorierte der Schuldner. Von September 2005 bis Februar 2006 bezog er neben Arbeitslosengeld noch Arbeitslohn. Am 18. 9. 2005 teilte er auf erneutes Nachfragen mit, er verfüge über einen Nebenverdienst, Verdienstnachweise legte er erst auf wiederholte Aufforderung im Mai 2006 vor. Es ergab sich ein pfändbarer Betrag von 146,40 Euro. Nach Stellung eines Versagungsantrags zahlte der Schuldner nachträglich diesen Betrag. Auch einen Wohnsitzwechsel teilte der Schuldner nur verspätet mit.

Das LG billigt die Versagung der Restschuldbefreiung gem. § 295 I Nr. 3 InsO und prüft dabei die einzelnen Voraussetzungen. (1) Obliegenheitsverstöße liegen in der verspäteten

Meldung einerseits des Wohnsitzwechsels, andererseits der Arbeitsaufnahme und der verspäteten Vorlage von Verdienstnachweisen sowie in der zumindest temporären Verheimlichung von Vermögen in Form des pfändbaren Anteils des Einkommens. Die Vermögensverheimlichung setzt dabei keine aktive Tätigkeit des Schuldners voraus, bloßes Verschweigen genügt. (2) Die Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung (§ 296 I 1 InsO) ergibt sich aus der Nichtabführung des pfändbaren Betrags von 146,40 Euro. Unerheblich ist es, ob der Betrag zunächst zur Deckung gestundeter Verfahrenskosten (§ 292 I 2 InsO) verwandt wird. (3) Da der Schuldner über sechs Monate Einkommen verheimlichte, liegt auch kein die Versagung ausschließender unwesentlicher Verstoß vor. (4) Eine Heilung durch nachträgliche Zahlung schied aus. Zum einen hatte zu diesem Zeitpunkt bereits ein Gläubiger einen Versagungsantrag gestellt. Zum anderen konnten verspätete Mitteilung von Arbeitsaufnahme und Wohnsitzwechsel durch Nachzahlung nicht geheilt werden. (5) Mangelndes Verschulden (§ 296 I 1 Halbs. 2 InsO) muss der Schuldner darlegen und nachweisen. Der Schuldner berief sich darauf, Beschäftigungsaufnahme und Wohnsitzwechsel mitgeteilt zu haben, ohne genaue Daten zu nennen. Das genügt nicht. (6) Schließlich ist auch die Jahresfrist zur Stellung des Versagungsantrags (§ 296 I 2 InsO) eingehalten und sind die Voraussetzungen der Versagung vom Gläubiger dargelegt bzw. glaubhaft gemacht worden (§ 296 I 2 InsO). Der Gläubiger nahm zulässigerweise Bezug auf den Bericht des Treuhänders vom 21. 1. 2008 über die Verstöße des Schuldners, der Antrag des Gläubigers auf Versagung der Restschuldbefreiung ging noch im Jahr 2008 beim Insolvenzgericht ein.

Praxishinweis: Der Entscheidung ist zuzustimmen. Schuldner sind verpflichtet, unaufgefordert Änderungen mitzuteilen und Belege wie Verdienstabrechnung vorzulegen. Berufet sich der Schuldner darauf, den Treuhänder informiert zu haben, ohne dass dieser sich meldet oder Rückfragen vornimmt, wird man den Schuldner für verpflichtet halten müssen, beim Treuhänder nachzufragen. Waren die Verfahrenskosten gestundet (§ 4a InsO), muss der Schuldner zudem mit einer Aufhebung der Stundung rechnen (§ 4c Nr. 5 InsO). Da der Verstoß in der Wohlverhaltensperiode begangen wurde und die Stundung für jeden Verfahrensabschnitt getrennt erfolgt (§ 4a III 2 InsO), beschränkt sich in diesem Fall die Aufhebung auf die Vergütung des Treuhänders in der Wohlverhaltensperiode (§ 293 InsO).

Richter am AG Ulrich Schmerbach, Göttingen ■

Vorschusspflicht des Ehegatten im Stundungsverfahren

Eine Vorschusspflicht des Ehegatten im Stundungsverfahren entfällt, wenn die Insolvenz des Antragstellers im Wesentlichen auf vorehelichen Schulden oder solchen Verbindlichkeiten beruht, die weder zum Aufbau oder zur Erhaltung einer wirtschaftlichen Existenz der Eheleute eingegangen wurden noch aus sonstigen Gründen mit der gemeinsamen Lebensführung im Zusammenhang stehen.

LG Koblenz, Beschl. v. 18. 12. 2008 – 2 T 834/08, BeckRS 2009, 21377

Das LG Koblenz hatte sich mit der Frage zu befassen, wann in einem Stundungsverfahren ein Anspruch auf Kostenvorschuss gegenüber einem leistungsfähigen Ehepartner ent-

fällt. In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall hatte der Insolvenzrichter keine Kostenstundung bewilligt, da der Antragsteller nur eine unvollständige Auskunft über das Vermögen seiner Ehefrau erteilt hatte.

Nach Ansicht des LG Koblenz fällt eine Vorschusspflicht dann fort, wenn die Insolvenz des Antragstellers im Wesentlichen auf vorehelichen Schulden oder solchen Verbindlichkeiten beruht, die weder zum Aufbau oder zur Erhaltung einer wirtschaftlichen Existenz der Eheleute eingegangen wurden noch aus sonstigen Gründen mit der gemeinsamen Lebensführung im Zusammenhang stehen. Diese Feststellung ist nicht überraschend. Sie gibt wortidentisch die Entscheidungsgründe des BGH vom 24. 7. 2003 (IX ZB 539/02, BGHZ 156, 92 = NJW 2003, 2910 = NZI 2003, 556 m. Anm. Ahrens) in seiner grundlegenden Entscheidung zur Frage der Vorschusspflicht eines Ehegatten wieder, die auch als herrschende Meinung angesehen werden kann. Vorliegend kam das LG zu dem Ergebnis, die Nichterfüllung der Auskunftspflichten der Ehefrau stehe der Stundung der Verfahrenskosten nicht entgegen, da die Insolvenz des Antragstellers im Wesentlichen auf vorehelichen Schulden oder solchen Verbindlichkeiten beruhe, die weder zum Aufbau oder zur Erhaltung einer wirtschaftlichen Existenz der Eheleute eingegangen worden seien noch aus sonstigen Gründen mit der gemeinsamen Lebensführung im Zusammenhang stünden. Hätte das Gericht diesen Sachverhalt nicht feststellen können, hätte es umfassende Aufklärungs- und Ermittlungspflichten gehabt.

Im Verbraucherinsolvenzverfahren erhält das Gericht den vollständig ausgefüllten amtlichen Vordruck. Dieser Vordruck enthält nur unzureichende Fragen zur Vermögenssituation des Ehegatten. Das Gericht wird daher zusätzlich zu den Angaben in dem amtlichen Vordruck den Schuldner zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Ehegatten befragen müssen. Ferner ist der Schuldner zu Entstehungszeitpunkt und Herkunft seiner Verbindlichkeiten eingehend zu vernehmen. Es werden auch Nachfragen erforderlich sein, weil der Schuldner häufig den Sinn der an ihn gestellten Fragen nicht versteht und damit unvollständige und unbrauchbare Antworten geben wird. Sieht der Schuldner davon ab, Angaben zu seinem Familienstand oder zur Vorschusspflicht eines Dritten zu machen, so rechtfertigt dies nicht die sofortige Zurückweisung des Insolvenzantrags. Das Gericht hat vielmehr dem Schuldner aufzugeben, im Einzelnen zu den Voraussetzungen einer Kostenvorschusspflicht gegenüber dem Ehepartner vorzutragen. Das Gericht hat die Mängel konkret zu bezeichnen und dem Schuldner aufzugeben, binnen einer angemessenen Frist Darlegung und Nachweise zu ergänzen (BGH, Urt. v. 24. 7. 2003 – IX ZB 539/02, NZI 2003, 556 = ZVI 2003, 405). Erst dann, wenn der Schuldner die gebotenen Hinweise unbeachtet lässt, ist der Stundungsantrag als unzulässig zurückzuweisen. Bei Selbstständigen ist die Feststellung der Leistungsfähigkeit des vorschusspflichtigen Ehegatten besonders schwierig.

Welche Informationen benötigt das Gericht? Das Gericht benötigt Angaben zur Leistungsfähigkeit des Ehegatten und zur Bereitschaft des Ehegatten, für die Kosten des Verfahrens aufzukommen.

Der Stundungsantrag eines Schuldners, dem ein Kostenvorschussanspruch gegen seinen Ehepartner zusteht, ist auch dann unbegründet, wenn der Ehepartner die Zahlung verweigert, der Schuldner aber nicht versucht hat, den Anspruch durch einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen

Anordnung durchzusetzen (BGH, Beschl. v. 25. 1. 2007 – IX ZB 6/06, NZI 2007, 298). Im Übrigen sind die Verfahrenskosten bereits dann zu stunden, wenn der Schuldner die in dem maßgebenden Verfahrensabschnitt anfallenden Kosten nur im Wege von Ratenzahlungen, nicht aber in einer Einmalzahlung aufbringen kann (BGH, Beschl. v. 25. 9. 2003 – IX ZB 459/02, NZI 2003, 665).

Auswirkungen für die Praxis: Die umfassende Aufklärungs- und Ermittlungspflicht des Insolvenzgerichts erfordert einen erheblichen Arbeitsaufwand, der durch die Einführung eines amtlichen Antragsformulars weitgehend reduziert werden könnte (vgl. Vallender, ZVI 2003, 505).

Richter am AG Guido Stephan, Darmstadt ■

Massezugehörigkeit von Nebenkostenguthaben bei Freigabe

Nebenkostenguthaben stehen der Masse zu, auch wenn der Schuldner die Vorauszahlungen aus seinem unpfändbaren Vermögen erbracht hat. Hat der Insolvenzverwalter die Erklärung nach § 109 I 2 InsO abgegeben (also die Enthftung oder „Freigabe“ erklärt) und ist die Frist nach § 109 I 1 InsO abgelaufen, sind fällig werdende Nebenkostenguthaben nicht mehr massezugehörig.

AG Göttingen, Urt. v. 18. 6. 2009 – 21 C 33/09, NZI 2009, 607 = BeckRS 2009, 22180

Der Kläger ist Insolvenzverwalter über das Vermögen der Schuldnerin, die Mieterin einer Wohnung des Beklagten ist. Der Kläger hatte im Mai 2007 gegenüber dem Vermieter die „Freigabe“ des Mietverhältnisses gem. § 109 InsO erklärt. Für die Jahre 2006 und 2007 ergab sich ein Nebenkostenguthaben, dessen Auszahlung der Kläger vom Vermieter – für das Jahr 2006 anteilig ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens – mit seiner Klage begehrt.

Das AG hat die Klage abgewiesen. Zwar hätten die Ansprüche auf Auskehr von Nebenkostenguthaben zunächst der Masse zugestanden, durch die „Freigabeerklärung“ des Insolvenzverwalters sei die Massezugehörigkeit jedoch entfallen. Die Entscheidung des AG Göttingen enthält zum einen die rechtlich interessante Einordnung der Erklärung nach § 109 I 2 InsO, sie führt mit ihrer Aussage „Nebenkostenguthaben stehen der Masse zu“ aber auch zu einem hier zu besprechenden Problem des betroffenen Insolvenzschuldners, der Arbeitslosengeld II bezieht. Denn die Sozialbehörden sehen die Nebenkostenerstattung regelmäßig als Einkommen des Schuldners an und rechnen sie auf die Sozial-

leistung an (vgl. BSG, Urt. v. 19. 5. 2009 – B 8 SO 35/07 R, BeckRS 2009, 67779). Der Schuldner sieht sich daher in der misslichen Situation, dass er die Nebenkostenerstattung nicht erhält bzw. an den Insolvenzverwalter/Treuhänder herausgeben soll, gleichzeitig aber eine Kürzung seiner bezogenen Sozialleistung in Höhe der Nebenkostenerstattung erlebt. Er gerät damit in die Mühlsteine der Abstimmungsschwierigkeiten von Insolvenz- und Sozialrecht und steht vor allen Dingen plötzlich ohne jegliches Einkommen da. Bietet das Insolvenzrecht eine Lösung dieses Problems? Die Aussage des AG Göttingen ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Anspruch auf Erstattung nicht verbrauchter Betriebskosten ist ein vertraglicher Anspruch und kein Anspruch auf Arbeitseinkommen oder Sozialleistung. Das AG Dortmund hat Entsprechendes für den Steuererstattungsanspruch schon relativ früh nach Inkrafttreten der InsO überzeugend festgestellt (AG Dortmund, NZI 2002, 448). Die Pfändungsschutzvorschriften für Arbeitseinkommen oder Sozialleistungen aus ZPO und SGB I können also nicht weiterhelfen.

Praxishinweis: Da es sich bei der Nebenkostenerstattung kaum um eine nicht übertragbare, zweckgebundene Forderung i. S. des § 851 ZPO handeln dürfte und weitere Schutzvorschriften nicht in Sicht sind, bleibt als mögliche Option für den Schuldner nur § 765a ZPO. Die Anwendung des § 765a ZPO im Insolvenzverfahren ist allerdings nur eingeschränkt möglich. Der BGH hat festgestellt, dass es über diese Vorschrift nicht möglich ist, der Masse kraft Gesetzes ausdrücklich zugeordnete Vermögenswerte wieder zu entziehen (BGH, Beschl. v. 15. 11. 2007 – IX ZB 34/06, NZI 2008, 93). Er hält § 765a ZPO im Insolvenzverfahren nur für anwendbar, wenn nicht das Schutzgut „Eigentum“ betroffen ist, sondern das Schutzgut „Leben und Gesundheit“ (BGH, Beschl. v. 16. 10. 2008 – IX ZB 77/08, NZI 2009, 48).

Zumindest das Schutzgut „Gesundheit“ wird aber betroffen sein, wenn dem Schuldner ein wesentlicher Teil seines als Existenzminimum gedachten Arbeitslosengeldes II nicht ausgezahlt wird. Ein Antrag gem. § 765a ZPO kann dem Schuldner hier daher zumindest dann aus der Zwickmühle helfen, wenn die Nebenkostenerstattung einen ganz unwesentlichen Betrag übersteigt. Ein entsprechender Antrag ist wegen der dort gegebenen größeren Sachnähe an das Insolvenzgericht und nicht das Vollstreckungsgericht zu richten (BGH, Beschl. v. 15. 11. 2007 – IX ZB 34/06, NZI 2008, 93). Der Antrag wird seinen Zweck nur erfüllen können und damit unter Umständen auch nur zulässig sein, wenn er gem. §§ 765a I 2, 732 II ZPO mit einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz verbunden wird.

Rechtsanwalt Kai Henning, Dortmund ■

Verbraucherinsolvenz aktuell

Schriftleitung: Rechtsanwalt *Sebastian Harder*, Rechtsanwälte und Notare Lütkehaus & Steding, Rüttensteiner Stern 5, 45130 Essen, Telefon: (0201) 820050, Telefax: (0201) 234243, E-Mail: Harder@rano.de; Rechtsanwalt *Dr. Andreas Rein* (verantwortlich für den Textteil), Beethovenstr. 7b, 60325 Frankfurt a.M., Tel.: (069) 756091-31, Telefax: (069) 756091-49, E-Mail: Rein.Andreas@beck-frankfurt.de.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Der

Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache, übertragen werden.

Verlag: Verlag C.H. Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Telefon: (089) 3 81 89-0, Telefax: (089) 3 81 89-398, Postbank München: Nr. 6 229-802, BLZ 700 100 80.

Erscheinungsweise: Monatlich als Beilage zur NZI.

Bezugspreis 2009: a) als Beilage zur NZI ist Insolvenzrecht aktuell im Bezugspreis der NZI enthalten. b) ab November als selbstständige Ausgabe jährlich € 68,- (ermäßigt für Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. € 48,-), zuzüglich **Verbandskosten**. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn eines Bezugszeitraums. Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert werden.

Abo-Service: Telefon: (0 89) 3 81 89-750, Telefax: (0 89) 3 81 89-358, E-Mail: abo.service@beck.de

Abbestellungen müssen 6 Wochen vor Jahresende erfolgen.

Adressenänderungen: Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.

Hinweis gem. § 7 Abs. 5 der Postdienst-Datenschutzverordnung: Bei Anschriftenänderung des Bezahlers kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeantrag gestellt ist. Hiergegen kann der Bezieher innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieses Hefts beim Verlag widersprechen.

Druck: Druckerei C.H. Beck (Adresse wie Verlag). Lieferanschrift: Versand und Warenannahme, Berger Str. 3–5, 86720 Nördlingen.